

Landkreis Ravensburg**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) /
des Umweltverwaltungsgesetzes:****Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

**Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Hochwasserrückhaltebecken (HWRB) "Staig" am "Baienbach" auf den Flst. Nrn. 981, 1110/2, 1112/2, 1110/3, 1118, 1116/1, 1115, 1158/3, je Gemarkung Blitzenreute, Gemeinde Fronreute;
Antragstellerin: Gemeinde Fronreute**

Die Gemeinde Fronreute beantragt die Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf den Flst. Nrn. 981, 1110/2, 1112/2, 1110/3, 1118, 1116/1, 1115, 1158/3, je Gemarkung Blitzenreute, Gemeinde Fronreute, ein Hochwasserrückhaltebecken zum Schutz vor einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) für die Ortschaft Staig zu errichten.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg -Untere Wasserbehörde- aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Die Erstellung des Hochwasserrückhaltebeckens auf den Flst. Nrn. 981, 1110/2, 1112/2, 1110/3, 1118, 1116/1, 1115, 1158/3, je Gemarkung Blitzenreute, hat keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes "Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute" (Nr. 8223-311), Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das FFH-Gebiet sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.
 - b) Die Auswirkungen des Vorhabens liegen innerhalb des Waldbiotops "Schluchtwald Horber und Staiger Tobel" (Nr. 2-8123-436-5756), Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf das Waldbiotop sind durch die geplante Maßnahme nicht zu erwarten, 3.4. der Anlage 3 UVPG. Sollte es dennoch zu Beeinträchtigungen der Flächen kommen, sind diese durch entsprechende Maßnahmen zu beseitigen, 3.7. der Anlage 3 UVPG.

- c) Der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens wirkt sich auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet (HQ₁₀₀-Bereich) "Schussen- und Schusseneinzugsgebiet" und auf das Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ_{extrem}) "Schussen- und Schusseneinzugsgebiet" aus, Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG:

Die Hochwasserschutzmaßnahme verbessert die Hochwassersituation in der Ortslage Staig, Gemeinde Fronreute. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzziele des Überschwemmungsgebiets und des Risikogebietes sind nicht gegeben, 3.4. der Anlage 3 UVPG.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgebieten nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

3. Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPG:

- a) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Oberflächengewässer „Baienbach“ und Grundwasser im Planungsbereich) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- b) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Flächenveränderungen (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: Erstellung eines Dammbauwerkes für das Hochwasserrückhaltebecken) zu rechnen.
- c) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist lediglich mit geringfügigen und insgesamt unerheblichen Bodenveränderungen hinsichtlich des Dammbereichs und im Zuge der Bauausführung (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) zu rechnen. Maßnahmen zur Vermeidung bauzeitlicher und dauerhafter Beeinträchtigungen sind im Bodenmanagementkonzept vorgesehen.
- d) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG: u.a. Groppe (*Cottus Gobio*), Steinkrebs (*Austroptamobius torrentium*)) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gegeben.
- e) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt (Nrn. 1.3, 2.2 der Anlage 3 UVPG) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (eine Eingrünung, mit Ausnahme des technischen Dammbauwerkes, und eine Aufforstung ist vorgesehen) nicht gegeben.
- f) Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft (Nr. 2.2 der Anlage 3 UVPG: v.a. Erstellung eines Dammbauwerkes) durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen (v.a. auch der Eingrünung) nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 16.10.2020

Harald Sievers, Landrat